

# **BVGer E-1276/2015 vom 18. Juli 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1276\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1276_2015)

FR: TAF E-1276/2015 du 18 juillet 2017

IT: TAF E-1276/2015 del 18 luglio 2017

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - abgesehen von dem unter E. 4 Gesagten - einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen (...) Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Asylausschluss. Personen, welche subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, werden als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.). Zwar hält die

am 1. Februar 2014 in Kraft getretene Bestimmung von Art. 3 Abs. 4 AsylG fest, dass Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, keine Flüchtlinge sind. Diese Einschränkung wurde vom Gesetzgeber allerdings durch den ausdrücklichen Hinweis auf den Vorbehalt der Geltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) wieder relativiert (Art. 3 Abs. 4 in fine AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4**

Das SEM hat die Beschwerdeführenden wegen unzumutbaren Wegweisungsvollzuges vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Die Vollzugshindernisse sind alternativer Natur und erst anlässlich einer allfälligen Aufhebung der vorläufigen Aufnahme wieder zu überprüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Demzufolge besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, weshalb auf den entsprechenden Antrag in der Beschwerde nicht einzutreten ist.

### **E. 5.1**

Vorab ist auf die mit der Beschwerdeschrift vorgebrachte Rüge einzugehen, der Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör sei in verschiedener Hinsicht verletzt worden. Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26 - 33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst das Recht, mit eigenen Begehren gehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beinhaltet die Pflicht der Behörden, die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, sich mit den wesentlichen Vorbringen des Rechtssuchenden zu befassen und Entscheide zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn sachgerecht anfechten kann. Deshalb müssen die für den Entscheid bedeutsamen Überlegungen zumindest kurz genannt werden (BVGE 2011/37 E. 5.4.1 m.w.H.). Das SEM hat andererseits auch die Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) und hierzu alle für das Verfahren rechtlich relevanten Umstände zu ermitteln und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei hat es alle sach- und entscheidungswesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.).

#### **E. 5.2.1**

Soweit die Beschwerdeführenden geltend machen, das rechtliche Gehör sei dadurch verletzt worden, dass ihnen die Vorinstanz keine vollständige Einsicht in Akten des

erstinstanzlichen Asylverfahrens gewährt habe, ist auf die Würdigung und (teilweise) Ablehnung dieser Rüge sowie die Abweisung des Gesuchs um entsprechende Gewährung einer Frist zur Ergänzung der Beschwerde mittels Zwischenverfügung vom 11. März 2015 durch dieses Gericht zu verweisen (vgl. Sachverhalt Bst. E). In Bezug auf das Aktenstück A16 und zwei auf Beschwerdeebene eingereichte Beweismittel ist den Beschwerdeführenden vom Gericht Einsicht gewährt worden, inklusive der Möglichkeit zur Stellungnahme (vgl. Sachverhalt Bstn. E und H.c bis H.g).

### **E. 5.2.2**

Die Beschwerdeführenden rügen auch, ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei insofern verletzt worden, als dass das SEM in der angefochtenen Verfügung nicht erwähnt habe, dass sich neben den minderjährigen Kindern der Beschwerdeführenden auch die beiden volljährigen Söhne G.\_\_\_\_\_ (N [...]) und F.\_\_\_\_\_ (N [...]) in der Schweiz aufhalten würden und ihnen bereits Asyl gewährt worden sei. Besonders frappant sei diese Unterlassung, da die Vorbringen der Beschwerdeführenden direkt im Zusammenhang stehen würden mit denjenigen der Söhne F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_. Entsprechend habe die Vorinstanz durch den Nichtbezug der Dossiers der beiden Söhne ihre Abklärungspflicht verletzt, da die Probleme der Beschwerdeführenden offensichtlich direkt mit der asylrelevanten Verfolgung ihrer beiden Söhne verknüpft seien. So habe das SEM missachtet, dass den beiden volljährigen Söhnen Asyl gewährt worden sei und den Beschwerdeführenden, neben den eigenen Asylgründen, aufgrund der drohenden Reflexverfolgung durch die syrischen Behörden Asyl zu gewähren sei. Die angefochtene Verfügung sei daher aufzuheben und das SEM anzuweisen, die entsprechenden Dossiers beizuziehen. Weder in der Vernehmlassung vom 23. April 2015 noch in derjenigen vom 30. September 2015 äussert sich die Vorinstanz zu diesem Vorwurf. Diese Unterlassung wird sowohl in der Replik vom 12. Mai 2015 als auch in den Eingaben vom 18. Oktober 2015 und vom 2. Juni 2016 als ungenügende Abklärung des Sachverhaltes gerügt. In seiner Vernehmlassung vom 23. Juni 2016 führt das SEM schliesslich dazu aus, dass es die Situation der Söhne/Brüder G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ in genügender Art und Weise in seinem Asylentscheid die Beschwerdeführenden betreffend berücksichtigt habe. Dies werde sowohl aus dem Sachverhalt als auch den Erwägungen der Verfügung vom 26. Januar 2015 ersichtlich. So sei es zwar richtig, dass das SEM die Tatsache, dass die beiden Söhne in der Schweiz Asyl erhalten hätten, woraus sich die geltend gemachte Reflexverfolgung der Beschwerdeführenden ableite, nicht ausdrücklich erwähnt habe. Indes sei darauf hinzuweisen, dass das SEM weder die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden noch die Schwere/Glaubhaftigkeit der Asylgründe der beiden Söhne G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ in Frage gestellt habe. Sodann folgen Ausführungen, weshalb auf eine fehlende Reflexverfolgung der Familie geschlossen werde. In der Replik vom 11. Juni 2016 wird lediglich in wiederholter Weise moniert, dass auch aus der Vernehmlassung vom 23. Juni 2016 hervorgehe, dass das SEM es unterlassen habe zu erwähnen, dass die beiden Söhne G.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ in Syrien asylrelevant verfolgt worden seien und ihnen hier in der Schweiz Asyl gewährt worden sei. Das Gericht kommt zum Schluss, dass diese formelle Rüge mit der Vernehmlassung vom 23. Juni 2016 offensichtlich nicht (mehr) begründet ist. Aus den vorinstanzlichen Ausführungen dort ergibt sich nämlich, dass das SEM die beiden Dossiers durchaus studiert hat, indes zum Ergebnis kam, diese seien für die Beurteilung der seitens der Beschwerdeführenden geltend gemachten Reflexverfolgung nicht von Belang. Ob diese Würdigung zu Recht zu Ungunsten der Beschwerdeführenden erfolgte ist dann eine materielle Frage und somit in der nachfolgenden Erwägung 6 zu

beurteilen.

### **E. 5.2.3**

Weiter rügen die Beschwerdeführenden, dass der rechtserhebliche Sachverhalt unvollständig erfasst worden sei, da darin unter anderem folgende Sachverhaltselemente nicht erwähnt worden seien: dass der Beschwerdeführer seinem Sohn F.\_\_\_\_\_ bei der Organisation der Demonstrationen und der Flugblätter geholfen und selber zum Führungskader von (...) gehört habe; dass die syrischen Behörden die Beschwerdeführenden auch wegen des Sohns F.\_\_\_\_\_ zu Hause besucht hätten, und dieser Militärdienst habe leisten müssen; dass die syrischen Behörden beziehungsweise die Shabiha auf der Suche nach dem Sohn G.\_\_\_\_\_ die Beschwerdeführenden anlässlich der gewaltsamen Hausstürmung beschuldigt hätten, sie würden Terroristen verstecken und ihr Sohn sei ein Terrorist; dass sich der Sohn F.\_\_\_\_\_ ebenfalls für (...) politisch engagiert habe und ein Freund der Familie, (...), eine Führungsperson bei (...), verhaftet worden sei; dass die Sicherheitskräfte äusserst brutal vorgegangen seien bei der Hausstürmung; dass der Beschwerdeführer auf dem Polizeiposten geschlagen und gefoltert worden sei, so dass er anhaltende gesundheitliche Probleme habe. Die Behörde ist nicht gehalten, sich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen (vgl. BSGE 2008/47 E. 3.2, m.w.H.). Die oben genannten Angaben sind für die Beurteilung des Asylgesuches entweder irrelevant (Vorbringen betreffend den verhafteten Familienfreund), wurden in der angefochtenen Verfügung erwähnt (schlechte Behandlung des Beschwerdeführers während der Befragung zum Aufenthalt des Sohnes G.\_\_\_\_\_ ) oder zu Gunsten der Beschwerdeführenden implizit vorausgesetzt (Begründung der "Hausstürmung"). In Bezug auf letzteres bestehen nämlich seitens des Gerichts - angesichts der vollkommen unterschiedlichen Begründung dieser drei Hausbesuche anlässlich der BzP (wegen Einzug in den Militärdienst des Sohnes F.\_\_\_\_\_ ) und der Anhörung (politische Aktivitäten des Sohnes G.\_\_\_\_\_ ) - erhebliche Zweifel. Was das Vorbringen, sowohl der Beschwerdeführer als auch der Sohn F.\_\_\_\_\_ seien bei (...), sogar als Kadermitglieder, engagiert gewesen betrifft, steht dieses in offensichtlichem Widerspruch zu den von den Beschwerdeführenden im Rahmen des erstinstanzlichen Asylverfahrens gemachten Angaben. Eine Überprüfung in den Akten des diesbezüglichen Hinweises in der Beschwerde auf A14/17, Seite 11, Q89 (Beschwerde S. 7, Art. 16) ergibt nämlich, dass für diese Passage ein offensichtlicher Übersetzungsfehler (des Rechtsvertreters?) vorliegt, ist doch "dans le cadre" hier klarerweise mit "im Rahmen" zu übersetzen, und nicht etwa "im Kader". Im Übrigen steht diese Aussage der Beschwerdeführerin - auch richtig übersetzt: auch der Beschwerdeführer sei im Rahmen von (...) tätig gewesen - in deutlichem Widerspruch zu den Aussagen des Beschwerdeführers, der, abgesehen von der unsubstanzierten Aussage an der BzP, er habe seinem Sohn geholfen, wobei er nicht wisse, wann die Demos gewesen sei (vgl. A3/12, S. 10, F7.01), nie so etwas geltend gemacht hatte. Die Vorinstanz hatte demzufolge keinen Anlass, dieses Vorbringen zu erwähnen, da es nicht ansatzweise für die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Asylgründe spricht, im Gegenteil. Die Rüge schliesslich, das SEM habe die Abklärungspflicht dadurch verletzt, dass es seit der Erstbefragung ungenutzt über zehn Monate bis zur Anhörung habe verstreichen lassen, ist so offensichtlich unbegründet, dass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist es den Beschwerdeführenden nicht gelungen, eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör oder eine unvollständige oder unkorrekte Sachverhaltsfeststellung darzutun.

## **E. 6**

Im Folgenden sind die Vorbringen der Beschwerdeführenden in materieller Hinsicht zu prüfen:

### **E. 6.1**

Das SEM führt in seiner abweisenden Verfügung zunächst aus, die Zerstörung des Hauses in (...), die allgemeine Unsicherheit und insbesondere auch die von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang erlittenen Verletzungen seien im Bürgerkrieg begründet und deshalb nicht asylbeachtlich. Nach den geltend gemachten drei Hausdurchsuchungen hätten die Beschwerdeführenden gemäss eigenen Angaben noch neun Monate in Syrien verbracht, ohne weitere Probleme mit den syrischen Behörden gehabt zu haben. Vielmehr seien, nachdem der Beschwerdeführer seinen Sohn G. \_\_\_\_\_ verleugnet habe, die syrischen Behörden nicht mehr mit ihnen in Kontakt getreten. Folglich sei der Kausalzusammenhang zwischen der geltend gemachten Verfolgung und der Flucht als unterbrochen zu betrachten. Des Weiteren seien ihnen während dem siebenmonatigen Aufenthalt beim Bruder des Beschwerdeführers keine Nachteile widerfahren. Zu den vom Beschwerdeführer geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten führt das SEM aus, sie seien nicht geeignet, eine Furcht vor flüchtlingsrelevanter Verfolgung zu begründen. Den Akten seien keine konkreten Hinweise dafür zu entnehmen, dass er sich in qualifizierter Weise exilpolitisch betätigt habe, sondern seine Aktivitäten beschränkten sich auf eine einfache Teilnahme an einigen Demonstrationen gegen das syrische Regime. Demnach könne nicht davon ausgegangen werden, dass er eine konkrete Bedrohung für das syrische System darstelle und deshalb verfolgt werde. Im Falle einer Rückkehr führten deshalb auch diese Aktivitäten nicht zu einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG, weshalb sie flüchtlingsrechtlich nicht relevant seien.

### **E. 6.2**

Dem wird in der Beschwerdeschrift entgegengehalten, dass die Beschwerdeführenden zum einen in der Zeit zwischen den Polizeibesuchen und der Ausreise aus Syrien mehrfach umgezogen seien beziehungsweise hätten sie einen Weg gesucht, sich vor den syrischen Behörden zu verstecken und einen sicheren Ort für ihre Familie zu finden. Zum anderen müsse berücksichtigt werden, dass es für sie offensichtlich keine leichte Entscheidung gewesen sei, ihre Heimat für eine ungewisse Zukunft und über äusserst unsichere Wege zu verlassen, insbesondere als Familie mit kleinen Kindern und angesichts der gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers. Für sie sei die Situation in Syrien derart gefährlich gewesen, dass ihnen alleine die Flucht ins Ausland geblieben sei, um ihren Verfolgern zu entkommen. Betreffend die Anforderungen zur Bejahung einer begründeten Furcht vor zukünftiger asylrelevanter Verfolgung seitens der syrischen Behörden aber auch des sogenannten Islamischen Staates (IS) wird auf diverse Berichte (u.a.

"UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen" vom November 2015) hingewiesen, betreffend die Überwachung von exilpolitischen Tätigkeiten von ins Ausland geflüchteten Syrern auf den Bericht "Operational Guidance Note - Syria" des UK Home Office vom 21. Februar 2014.

### **E. 6.3**

In der Vernehmlassung vom 23. April 2015 führt das SEM einerseits aus, die eingereichten Fotos würden in keiner Weise die geltend gemachte Verfolgung in Syrien belegen und seien folglich keine adäquaten Beweismittel. Betreffend die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers wird andererseits darauf hingewiesen, dass das SEM davon ausgehe, sie beschränkten sich auf eine einfache Teilnahme an einigen Demonstrationen. Die eingereichten Beweismittel belegten keinen besonderen Status des Beschwerdeführers anlässlich der Demonstrationen. Auf den eingereichten Facebook-Ausdrucken sei festzustellen, dass auf seinem Profil nur Inhalte, welche von anderen erstellt worden seien, geteilt worden seien, was nicht auf eine persönliche Eigenleistung des Beschwerdeführers schliessen lasse. Betreffend die zwei eingereichten Dokumente, wonach der Beschwerdeführer von den syrischen Behörden gesucht und verurteilt worden sei, habe eine interne Analyse ergeben, dass die Stempel mittels Tintenstrahldruckerverfahren aufgedruckt worden seien. Deshalb vermöchten diese Beweismittel nichts an den vorinstanzlichen Erwägungen zu ändern.

#### **E. 6.4**

In der Eingabe vom 25. August 2015 bestreiten die Beschwerdeführenden die vorinstanzliche Feststellung, die Stempel auf den beiden Dokumenten seien mit einem auf Toner basierten Verfahren aufgedruckt worden; dafür seien keine Merkmale ersichtlich. Vielmehr sei das Gegenteil der Fall. Die Stempel stächen nämlich gerade durch ihre "volle" Farbe hervor, was typisch für ein Verfahren per Nassstempel sei. Auch der Umstand, dass der mittlere rote Stempel auf dem Urteil bis auf die Rückseite durchgedruckt sei, spreche für einen Nasstempel und schliesslich wiesen alle roten Stempel leichte Unterschiede auf. Im Übrigen seien auch die blauen schriftförmigen Stempel auf dem Urteil per Nassstempel aufgetragen worden. Insgesamt sei erwiesen, dass die Stempel auf den beiden Dokumenten per Nassstempel aufgetragen worden seien.

#### **E. 6.5**

In seiner Vernehmlassung vom 30. September 2015 bestreitet das SEM seinerseits die vom Rechtsvertreter geäusserten Einschätzungen zu den beiden Dokumenten, spezifisch den Stempeln. Auch der eingereichte Arztbericht vom 14. August 2015 vermöge am vorinstanzlichen Standpunkt nichts zu ändern. So sei eine (...), wie sie beim Beschwerdeführer diagnostiziert worden sei, gerechtfertigt angesichts der Ereignisse, die er erlebt habe. Namentlich seien dies die makabre und chaotische Situation in einem bürgerkriegsversehrten Land, die Zerstörung des Familienheims in Syrien, die von seiner Ehefrau erlittenen Verletzungen und der darauf folgende Verlust des ungeborenen Kindes. Ohne die (...) Konsequenzen, die solche Erlebnisse haben könnten relativieren zu wollen, stütze sich eine Prüfung der Flüchtlingseigenschaft lediglich auf die Asylvorbringen. In der Replik vom 19. Oktober 2015 hält der Rechtsvertreter weiterhin an der Echtheit der Stempel auf dem Urteil des syrischen Justizministeriums sowie auf dessen Zusammenfassung fest und weist die Einwände der Vorinstanz zurück. Betreffend die vorinstanzlichen Ausführungen zur ärztlichen Diagnose verweist er darauf, dass die Tatsache, dass den beiden Söhnen G. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ Asyl gewährt worden sei und den Beschwerdeführenden nicht - obwohl sie unter anderem gerade wegen dieser Söhne gewalttätigen Handlungen seitens der syrischen Behörden ausgesetzt gewesen und gezielt verfolgt worden seien - ebenfalls ausschlaggebend sei für die (...) Probleme des Beschwerdeführers. Weiter sei die (...) Erkrankung Folge davon, dass dem Beschwerdeführer seine Schilderungen nicht geglaubt würden.

## **E. 6.7**

In seiner Vernehmlassung vom 23. Juni 2016 führt das SEM aus, die Verneinung der im Zusammenhang mit den Söhnen G. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ geltend gemachten Reflexverfolgung stütze sich vorwiegend auf den Unterbruch des sachlichen und zeitlichen Kausalzusammenhanges zwischen den geltend gemachten Ereignissen und der Ausreise der Beschwerdeführenden. In diesem Zusammenhang sei insbesondere befunden worden, dass - nachdem der Vater seinen Sohn G. \_\_\_\_\_ verleugnet habe - die Familie nicht mehr von den syrischen Behörden behelligt worden sei. Diese Vorbringen seien deshalb nicht asylrelevant.

## **E. 6.8**

In der Replik vom 11. Juli 2016 verweisen die Beschwerdeführenden betreffend den fehlenden Kausalzusammenhang zwischen den Ereignissen, die zur Reflexverfolgung geführt hätten, und ihrer Flucht auf die Beschwerdeschrift, wonach sie zwischen den Polizeibesuchen und der definitiven Ausreise aus Syrien mehrmals umhergereist seien, sich also vor den syrischen Behörden versteckt hätten. Erst nachdem sie genügend Geld für die Organisation der Flucht gehabt hätten, hätten sie aus Syrien ausreisen können. Der Kausalzusammenhang zwischen den betreffenden Vorfällen und dem Zeitpunkt der Flucht sei somit nicht unterbrochen worden. Somit stehe ausser Frage, dass die Beschwerdeführenden einer asylrelevanten Reflexverfolgung durch die syrischen Behörden aufgrund der politischen Aktivitäten der beiden Söhne ausgesetzt gewesen seien.

## **E. 7.1**

Nach einer Gesamtwürdigung der Aktenlage - auch unter Beizug der beiden Dossiers der Söhne/Brüder der Beschwerdeführenden (G. \_\_\_\_\_ [N (...)] und F. \_\_\_\_\_ [N (...)]), gelangt das Gericht zum Ergebnis, dass die geschilderten Vorfluchtgründe der Beschwerdeführenden keine asylrechtliche oder Flüchtlingseigenschaft begründende Relevanz zu entfalten vermögen.

### **E. 7.1.1**

So hat die Vorinstanz zu Recht festgestellt, dass die Zerstörung des Hauses in (...) und die von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang erlittenen Verletzungen ihre Ursache im Bürgerkrieg hätten und deshalb nicht asylbeachtlich seien. Bezeichnenderweise führten die Beschwerdeführenden an der BzP übereinstimmend alle angegebenen Nachteile auf den Bürgerkrieg zurück (A3/12 S. 8f. F7.01, A4/10 S. 7f. F7.01, A5/9 S. 8f. F.7.01). Der Beschwerdeführer gab in Bezug auf die Hausbesuche an, zweimal seien die Behörden wegen F. \_\_\_\_\_ gekommen, insbesondere weil er in den Militärdienst gemusst hätte; das dritte Mal hätten sie nach Waffen gefragt, was allerdings nur eine Ausrede gewesen sei, um Hausgegenstände zu stehlen. Diese Angaben finden wiederum Bestätigung bei der Beschwerdeführerin (A4/10 S. 7 F. 7.01). Das Ausmass des persönlichen politischen Engagements des Beschwerdeführers wird nicht klar. So erwähnte er anlässlich der BzP, dass er dem Sohn F. \_\_\_\_\_ geholfen habe bei der Organisation von Demonstrationen und beim Verteilen von Flugblättern. Bei welcher Organisation F. \_\_\_\_\_ angeblich aktiv gewesen sei, erwähnten die Beschwerdeführenden anlässlich der BzP hingegen nicht. Anlässlich der Anhörung gaben sodann lediglich die Beschwerdeführerin und der Sohn C. \_\_\_\_\_ zu Protokoll, F. \_\_\_\_\_ und der Beschwerdeführer seien im Rahmen von (...) tätig gewesen beziehungsweise gab die Beschwerdeführerin an, in Bezug auf ihren Ehemann wisse sie das nicht (A14/17 S. 9 Q69 und S. 11 Q89; C. \_\_\_\_\_: A11/14 S. 5

Q33, S. 8 Q61). Demgegenüber erwähnte der Beschwerdeführer selbst, abgesehen von seiner Unterstützung im Zusammenhang mit der Ausreise seiner Söhne, keinerlei eigene politische Tätigkeiten in Syrien selbst. Keine(r) der Beschwerdeführenden konnten ferner Näheres zu (...) selbst oder den politische Aktivitäten der Söhne G. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ bei dieser Bewegung angeben. G. \_\_\_\_\_ hatte im Übrigen ausgesagt, abgesehen von der Teilnahme an Demonstrationen nie politisch tätig gewesen zu sein (N [...], Anhörungsprotokoll A15/17 S. 7 F59) und auch F. \_\_\_\_\_ vermochte nichts Genaueres zu Transaqiat anzugeben (N [...], Anhörungsprotokoll A10/16f. S. F94ff.). Das einzig von seinen Familienangehörigen und - vom Beschwerdeführer selbst erst auf Beschwerdestufe - geltend gemachte eigene politische Engagement hat, gemäss den im vorinstanzlichen Verfahren gemachten Aussagen, auch zu keinen konkreten Verfolgungsmassnahmen geführt, die vierstündige Festnahme wird einzig und alleine auf die Suche nach dem Sohn F. \_\_\_\_\_ zurückgeführt. Erst auf Beschwerdeebene wird ein Urteil des Strafgerichts von (...) und dessen Zusammenfassung vom 23. September 2013 betreffend die Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer (...) Freiheitsstrafe wegen Demonstrationsteilnahmen und Arbeit mit verbotenen Organisationen zu den Akten gereicht. Der Beweiswert dieser beiden Dokumente wurde aufgrund des Ergebnisses einer internen Analyse des SEM, wonach die Stempel per Tintenstrahldruckerverfahren angebracht worden seien, was grundsätzlich auf ein Dokument fragwürdiger Herkunft hindeute, (implizit) in Zweifel gezogen. Das Gericht kommt in Berücksichtigung der oben erwähnten - seitens des Beschwerdeführers selbst im vorinstanzlichen Verfahren gänzlich fehlenden oder zumindest oberflächlichen Angaben rund um die angebliche Tätigkeit für (...) zum selben Schluss wie die Vorinstanz, namentlich dass asylrechtlich relevante Folgen eines persönlichen politischen Engagements im Zeitpunkt der Ausreise nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit drohten. Die eingereichten Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung angesichts des Vorgesagten und aufgrund ihres objektiv zweifelhaften Beweiswertes nichts zu ändern.

#### **E. 7.1.2**

Hinsichtlich der geltend gemachten Reflexverfolgung aufgrund der politischen Aktivitäten der Söhne G. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ beziehungsweise des Einzuges des letzteren in den Militärdienst ist festzuhalten, dass das Gericht auch diesbezüglich zum Schluss gelangt, zum Zeitpunkt der Ausreise hätten weder asylbeachtliche Verfolgungsmassnahmen noch begründete Furcht vor solchen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gedroht. Auch wenn die gewalttätigen Übergriffe, zu denen es anlässlich der Hausbesuche gekommen sei, nicht relativiert werden sollen, fehlt es ihnen dennoch an Intensität, um für sich alleine asylbeachtlich zu sein. Auch ist nicht davon auszugehen, die syrischen Behörden hätten die Beschwerdeführenden im Ausreisezeitpunkt unter dem Blickwinkel "Opposition" registriert; auch nicht im Zusammenhang mit ihren Söhnen/Brüdern. Für diese Einschätzung spricht, dass der Beschwerdeführer nach der vierstündigen Befragung und "Verleugnung" seines Sohnes G. \_\_\_\_\_ wieder entlassen worden sei. In Bezug auf die während dieser Befragung erlittenen Schläge und Erniedrigungen ist auf das oben Gesagte zu verweisen. Schliesslich und insbesondere verblieben die Beschwerdeführenden nach diesen Ereignissen noch unbestrittenermassen während längerer Zeit unbehelligt in Syrien. Nach einer ersten Ausreise im (...) und einem zweimonatigen Aufenthalt in der Türkei und (...) kehrten sie sogar wieder in den Heimatstaat zurück. Damit setzten die Beschwerdeführenden ein starkes Indiz dafür, dass sie des subsidiären flüchtlingsrechtlichen Schutzes nicht bedürfen. Insgesamt kann die Vorinstanz in ihrer Einschätzung, der zeitliche und sachliche Kausalzusammenhang zwischen den Ereignissen,

die mit den Söhnen/Brüdern G. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ zusammenhängen, und der definitiven Ausreise fehlt.

### **E. 7.1.3**

Soweit in der Beschwerde vorgebracht wird, die Beschwerdeführenden seien bereits aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur kurdischen Minderheit gefährdet - auch seitens islamistischer und anderer Bewegungen - ist festzustellen, dass sich den allgemein zugänglichen Länderberichten nicht entnehmen lässt, dass sämtliche in Syrien verbliebene Personen - und auch nicht Angehörige der kurdischen Minderheit - eine objektiv begründete Furcht vor Verfolgung hätten (vgl. Urteil des BVerfG E-5710/2014 vom 30. Juli 2015 E. 5.3). Soweit geltend gemacht wird, die Kurden seien kollektiv verfolgt, ist zunächst auf die sehr hohen Voraussetzungen zur Annahme einer Kollektivverfolgung zu verweisen (BVerfG 2014/32 E. 7.2, 2011/16 E. 5, je m.w.H.). Die Beschwerdeführenden sind syrische Staatsangehörige, weshalb sie grundsätzlich keinen statusbedingten Restriktionen und Diskriminierungen ausgesetzt sind. Diese Feststellung gilt auch in der Bürgerkriegssituation, auch wenn nicht bestritten wird, dass die generelle Sicherheitslage angesichts der vielfältigen Kampfhandlungen zwischen den verschiedenen Gruppierungen prekär ist. Insgesamt ist für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass sich die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Gefährdung aus der allgemeinen Bürgerkriegssituation ergibt, welcher mit der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angemessen Rechnung getragen wurde.

### **E. 7.2**

Nachfolgend verbleibt zu prüfen, ob die Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr nach Syrien im heutigen Zeitpunkt aufgrund objektiver oder subjektiver Nachfluchtgründe befürchten müssen, flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung ausgesetzt zu werden. Objektive Nachfluchtgründe sind gegeben, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zu drohender Verfolgung führen. Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat.

#### **E. 7.2.1**

Die Beschwerdeführenden verliessen Syrien nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges, im (...). Vorab lässt sich die Feststellung treffen, dass die Situation in Syrien anhaltend instabil und in stetiger Veränderung begriffen ist. Dabei ist als vollkommen offen zu bezeichnen, in welcher Weise ethnische, religiöse und/oder politische Zugehörigkeiten im Rahmen einer künftigen Herrschaftsordnung eine Rolle spielen werden. Trotz der bestehenden Unklarheiten bezüglich der weiteren Entwicklung der Situation in Syrien ist es dem Bundesverwaltungsgericht als zuständige Instanz aufgetragen, die Fluchtgründe von Asylsuchenden syrischer Herkunft im Rahmen hängiger Beschwerdeverfahren abschliessend zu beurteilen. Die in Syrien herrschende politische und menschenrechtliche Lage wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen zweier asylrechtlicher Koordinationsentscheide ausführlich gewürdigt (vgl. BVerfG 2015/3 E. 6.2 sowie Urteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 [als Referenzurteil publiziert] E. 5.3 und 5.7.2, jeweils mit weiteren Hinweisen). Wie dabei ausgeführt wurde, ist durch eine Vielzahl von Berichten belegt, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster

Brutalität und Rücksichtslosigkeit vorgehen. Personen, die sich an regimekritischen Demonstrationen beteiligt haben, sind in grosser Zahl von Verhaftung, Folter und willkürlicher Tötung betroffen. Mit anderen Worten haben Personen, die durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte als Gegner des Regimes identifiziert werden, eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt. Hinsichtlich einer im heutigen Zeitpunkt allenfalls begründete Furcht vor Verfolgung ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden in Syrien im Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht unter dem Blickwinkel "Opposition" registriert gewesen waren, auch nicht im Zusammenhang mit ihren Söhnen/Brüdern G. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_. Viel eher ist davon auszugehen, den syrischen Behörden sei bekannt gewesen, dass der Beschwerdeführer selbst in keine oppositionellen Aktivitäten verwickelt gewesen war, insbesondere nachdem er nach "Verleugnung" seines Sohnes G. \_\_\_\_\_ aus der vierstündigen Befragung entlassen worden war. Das Stellen von Asylgesuchen im Ausland führt ebenfalls nicht zur Annahme, die Beschwerdeführenden hätten bei einer Rückkehr in ihr Heimatland alleine deswegen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Behandlung zu befürchten. Zwar ist aufgrund ihrer längeren Landesabwesenheit davon auszugehen, dass sie bei einer Wiedereinreise in Syrien einer Befragung durch die heimatlichen Behörden unterzogen würden. Nachdem sie aber für den Zeitpunkt ihrer Ausreise keine Gründe im Sinne von Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnten, ist das Vorliegen konkreter Indizien für die Annahme einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung im Sinne der Rechtsprechung (vgl. BVerGE 2011/51 E. 6.2 sowie BVerGE 2011/50 E. 3.1.1) auch aus heutiger Sicht zu verneinen. Es ist zudem nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden könnten nach ihrer Rückkehr nun plötzlich als regimefeindliche Personen ins Blickfeld der syrischen Behörden geraten (vgl. das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.4.3).

### **E. 7.2.2**

Eine Person, die subjektive Nachfluchtgründe geltend macht, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise im Sinne von Art. 3 AsylG verfolgt würde (vgl. BVerGE 2009/29 E. 5.1 und 2009/28 E. 7.1; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 E. 6.1). Die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht bleiben dabei grundsätzlich massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Das Bundesverwaltungsgericht ist im als Referenzurteil publizierten Entscheid D-2839/2013 vom 28. Oktober 2015 der Frage nachgegangen, ob und in welchem Umfang die syrischen Geheimdienste ihre Tätigkeiten im europäischen Ausland hinsichtlich der Überwachung und Erfassung oppositioneller Exilaktivitäten nach Ausbruch des Bürgerkriegs weiter betreiben beziehungsweise inwieweit sie dazu aktuell noch in der Lage sind (vgl. E. 6.3.1 bis E. 6.3.4). Es hielt fest, es sei zu berücksichtigen, dass die Aktivitäten der syrischen Geheimdienste in Europa in den letzten Jahren in den Fokus der Nachrichtendienste der betroffenen Länder gerückt seien und diese ihre Tätigkeiten aufgrund der ergriffenen Massnahmen nicht mehr ungehindert ausüben könnten. Seit Ausbruch des Bürgerkriegs seien zudem mehr als vier Millionen Menschen aus Syrien geflüchtet. Es sei angesichts

dieser Dimension wenig wahrscheinlich, dass die syrischen Geheimdienste über die logistischen Ressourcen und Möglichkeiten verfügten, um sämtliche regimekritischen exilpolitischen Tätigkeiten syrischer Staatsangehöriger oder staatenloser Kurden syrischer Herkunft im Ausland systematisch zu überwachen. Zudem könne davon ausgegangen werden, dass durch den Überlebenskampf des Regimes die syrischen Geheimdienste ohnehin primär auf die Situation im Heimatland konzentriert seien (vgl. E. 6.3.5). Das Bundesverwaltungsgericht gelangte deshalb zum Ergebnis, dass weiterhin davon auszugehen sei, dass der Schwerpunkt der Aktivitäten der syrischen Geheimdienste im Ausland nicht bei einer grossflächigen, sondern bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liege. Die Annahme, die betroffene Person habe die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste in einer Weise auf sich gezogen, welche auf eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen exilpolitischer Tätigkeiten schliessen liesse, rechtfertige sich deshalb nur, wenn diese sich in besonderem Mass exponiere. Dies sei der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Persönlichkeit, der Form des Auftritts und aufgrund des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, sie werde aus Sicht des syrischen Regimes als potenzielle Bedrohung wahrgenommen (vgl. E. 6.3.6). Der Beschwerdeführer macht subjektive Nachfluchtgründe geltend, da er in der Schweiz durch diverse Teilnahmen an Demonstrationen gegen das syrische Regime und das Teilen von regimekritischen Inhalten auf seinem Facebook-Profil exilpolitisch tätig geworden sei. Aus den bei den Akten liegenden Fotos und weiteren Unterlagen ergibt sich aber nicht, dass sich der Beschwerdeführer bei den Kundgebungen in besonderer Weise und über das Mass der anderen Personen hinaus exponiert oder eine in der Öffentlichkeit herausragende Führungsposition innegehabt hätte. Mitnichten wird mit den Fotos belegt, dass er im Vorfeld oder anlässlich der Demonstrationen organisatorische oder inhaltlich bestimmende Aufgaben übernommen und damit mit einer herausragenden Führungsposition in Erscheinung getreten wäre. Das mit Eingabe vom 18. März 2015 eingereichte Schreiben der "(...)" vom 28. Februar 2015 bestätigt ferner lediglich seine Parteimitgliedschaft. Sowohl seine unpersönliche Form als auch sein Inhalt deuten darauf hin, dass es sich hierbei um ein reines Gefälligkeitsschreiben handelt. Es wird nicht spezifisch Bezug genommen auf eine irgendwie erhöhte oder besondere Stellung oder auf spezifischen Aktivitäten des Beschwerdeführers innerhalb der Organisation. Betreffend die im Beschwerdeverfahren eingereichten Facebook-Ausdrucke ist schliesslich festzuhalten, dass der Beschwerdeführer darin zwar mit seinem eigenen Namen auftritt. Indes zeugen die entsprechenden Aktivitäten (das Teilen von regimekritischen Erklärungen auf seinem Facebook-Profil), sollten sie den syrischen Behörden denn bekannt geworden sein, wie von der Vorinstanz zu Recht moniert, von einer geringen Eigenleistung. Dazu kommt, dass, wie oben dargelegt, nicht davon auszugehen ist, er sei in seinem Heimatland als politischer Aktivist und Regimegegner bekannt. Es bestehen nach dem Gesagten keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz in Syrien in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise gefährdet wäre. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer auch keine subjektiven Nachfluchtgründe glaubhaft gemacht hat.

### **E. 7.3**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz hat somit insgesamt zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abgewiesen.

### **E. 8.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 8.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen indes mit Verfügung vom 1. April 2015 die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden und nicht von einer Verbesserung in den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführenden auszugehen ist, werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.